

EFAS informiert

Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Sicherheitsbeauftragte

Nach § 22 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) hat der Unternehmer in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Als Beschäftigte gelten hier u.a. *auch* Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, d.h. Kinderkrippen, Kinderspielkreisen, Kindergärten und Kinderhorten (vgl. SGB VII § 2). Somit muß jede dieser Einrichtungen, in der sich regelmäßig mehr als 20 Personen (Erzieher/Erzieherinnen *und* Kinder) aufhalten, einen Sicherheitsbeauftragten benennen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Er überzeugt sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen und macht auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam.

Der Sicherheitsbeauftragte trägt weder eine zivilrechtliche noch eine strafrechtliche Verantwortung, wenn durch Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen ein Schaden entsteht. Wegen der Erfüllung seiner übertragenen Aufgaben darf er nicht benachteiligt werden.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten ist eine wesentliche Aufgabe der zuständigen Berufsgenossenschaften. In dreitägigen Seminaren vermitteln sie kostenfrei das notwendige Fachwissen.

2. Zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger

In Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kinderspielkreise, Kindergärten, Kinderhorte) sind in der Regel zwei gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig:

- Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Hier sind die *Erzieher/innen sowie weitere Beschäftigte* versichert.
- Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) oder die entsprechende Unfallkasse: Diese versichern die *Kinder* in den Tageseinrichtungen.

3. Anzahl Ersthelfer

Beide Unfallversicherungsträger fordern in ihrer Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VBG 109 bzw. GUV 0.3), daß in Tageseinrichtungen für Kinder *mindestens 10 % der Beschäftigten* als Ersthelfer zur Verfügung stehen müssen. Im Rahmen dieser Forderung werden auch die Lehrgangskosten für die Aus- und Fortbildung getragen.

Darüber hinaus empfehlen der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) sowie dessen Mitglieder (Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen), daß im Interesse der Kinder *jede Erzieherin/jeder Erzieher* als Ersthelfer ausgebildet sein sollte (vgl. Merkblatt GUV 20.38). Die Handhabung und Übernahme der Lehrgangskosten durch den jeweiligen Unfallversicherungsträger erfolgt hier allerdings in den einzelnen Bundesländern und Gemeinden unterschiedlich! So werden z.B. im Zuständigkeitsbereich der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen nur die Lehrgangskosten für einen Ersthelfer pro Kindergartengruppe getragen. Wir empfehlen daher, bei Bedarf die Detailfragen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abzuklären.

Um möglichst viele Erzieher/innen als Ersthelfer ausbilden zu können, ist es ratsam, sowohl bei der BGW als auch bei den Unfallkassen bzw. dem GUVV einen Antrag auf Übernahme der Lehrgangskosten zu stellen.

4. „Erste Hilfe am Kind“

Dieser Kurs wird zwar von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern als Ersthelfer-Fortbildungsmaßnahme anerkannt und auch empfohlen. Die Kosten hierfür können allerdings nicht übernommen werden!